

Zurück an den Verein

Bokelholmer Sportverein von 1947
Jahnstraße 10 a
24802 Bokelholm
Tel.: 04330 994547
vorsitzende@bokelholmersv.de



Aufnahmeantrag

Mitgliedsnummer (wird vom BSV ausgefüllt)

Jedes Mitglied benötigt aus versicherungstechnischen Gründen eine eigene Mitgliedschaft. Mitglieder können zu Familien zusammengefasst werden.

Bitte gut leserlich und in Druckbuchstaben ausfüllen!

Name, Vorname

Geburtsdatum

männlich

weiblich

diverses

Straße und Hausnummer

PLZ Wohnort

Telefon (freiwillige Angabe – Nutzung nur intern im Vorstand – keine Weitergabe an Dritte)

E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe – Nutzung nur intern im Vorstand- keine Weitergabe an Dritte)

Bei Familienmitgliedschaften bitte Beitragszahler angeben:

Name, Vorname

Aktiv in folgenden Sparten:

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung sowie die Vereinsordnungen einschließlich der Beitragsordnung sowie die jeweils gültigen Beitragssätze ausdrücklich an.

Das nachstehend abgedruckte „Merkblatt Datenschutz“ (Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung) habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers bzw. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen)



Zurück an den Verein



SEPA-Lastschriftmandat

Zahlungsempfänger Bokelholmer Sportverein von 1947
Jahnstraße 10 a
24802 Bokelholm
Deutschland

Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZZ00000171073

Mandatsreferenz _____
Wird vom Zahlungsempfänger ausgefüllt

Zahlungsart Wiederkehrende Zahlung halbjährlich am 1. Werktag des Februar und September eines Jahres

Ich ermächtige den oben genannten Zahlungsempfänger widerruflich, die von mir nach der Satzung zu entrichtenden Vereinsbeiträge bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

Kontoinhaber _____
Name, Vorname

Anschrift des Zahlungspflichtigen _____
Straße und Hausnummer

PLZ Wohnort

IBAN _____

BIC/ Bankinstitut _____

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Beitrags verlangen. Es gelten dabei, die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Sollte das SEPA-Mandat nicht zum Ausgleich von Forderungen gegenüber dem Kontoinhaber dienen, sondern z.B. für den Einzug der Vereinsbeiträge eines Dritten (z. B. Kind vom Konto der Eltern), so kreuzen Sie bitte untenstehendes Kästchen an und geben den Namen des Mitglieds an.

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Mitgliedschaft von

Name, Vorname

Ort, Datum, Unterschrift Kontoinhaber



Liebe Vereinsmitglieder, liebe Eltern unserer jugendlichen Mitglieder,

wir sind ein gemeinnütziger Verein, der nur durch ehrenamtliche Mitglieder geführt wird. Unsere Mitgliederbeiträge sollen größtenteils für die sportlichen Aktivitäten aller Mitglieder eingesetzt werden. Wir nutzen deshalb für die Mitgliederverwaltung ein Computerprogramm, um die Verwaltungsaufgaben so weit wie möglich zu automatisieren. Dazu gehört auch der Beitragseinzug mittels SEPA-Lastschrift. Selbstverständlich gehen wir mit Ihren persönlichen Daten verantwortungsbewusst um und halten uns an die Datenschutzbestimmungen (siehe auch Merkblatt Datenschutz).

Wir bitten euch deshalb, beiliegenden Aufnahmeantrag und das SEPA-Lastschriftmandat auszufüllen und unterschrieben an uns zurückzusenden. Das Mandat ist ohne Risiko, weil

- du es jederzeit widerrufen kannst
- du das Recht hast innerhalb von 8 Wochen bei deiner Bank die Wiedergutschrift des Betrages zu verlangen
- bei ausscheidenden Mitgliedern von uns keine weiteren Beiträge über die Kündigung hinaus erhoben werden.

Dieses Verfahren erspart also auch dir Zeit und eine Terminüberwachung.

Wir ziehen den Beitrag halbjährlich jeweils am ersten Werktag in den Monaten Februar und September ein.

Unsere Beitragsordnung sieht derzeit folgende Mitgliedsbeiträge vor:

Vereinsbeitrag monatlich

Kinder bis 10 Jahre	3 €
Kinder, Jugendliche, Azubis, Studenten	5 €
Erwachsene	8 €
Familien	13 €

Wir wünschen Dir viel Spaß in unserem Verein.

Mit freundlichen Grüßen

- Der Vorstand –



Merkblatt Datenschutz

(Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DS-GVO)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und seiner Vertreter

Bokelholmer Sportverein von 1947, Jahnstraße 10a, 24802 Bokelholm,

1. Vorsitzende: Ingo Geitner, vorsitzende@bokelholmersv.de

2. Vorsitzender: Michael Chall, zweitervorsitzender@bokelholmersv.de

Kassenwart: Sabrina Früchting, kassenwart@bokelholmersv.de

2. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

- Verwaltung der Vereinstätigkeiten bzw. Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses
- Anmeldung zur Teilnahme am Wettkampf-, Turnier- und Spielbetrieb der Landesfachverbände
- Beitragseinzug
- Berichterstattung über das Vereinsleben sowie sportliche Ereignisse des Vereins, ggf. auch in Form von Ergebnislisten

3. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

a) Erfüllung eines Vertrages (Art. 6 Abs.1b) DS-GVO):

- o Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Pflichtangaben lt. Aufnahmeantrag), um unsere Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nachkommen zu können.
- o Die Verarbeitung folgender Daten um Sie zu Wettkampf-, Turnier- und Spielbetrieb der Landesfachverbände anzumelden und Ihnen damit die Teilnahme zu ermöglichen:
 - Name, Vorname
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum
 - Sportart/Sparte

b) Einwilligung (Art. 6 Abs.1a) DS-GVO):

Für personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nicht zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist, holen wir grundsätzlich ihre Einwilligung ein, wie z.B. die Ermächtigung der Beitragserhebung als SEPA-Lastschrift.

c) Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (Art. 6 Abs.1f) DS-GVO):

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins werden ihre personenbezogenen Daten in folgenden Fällen verarbeitet:

- Veröffentlichung von Wettkampfergebnissen, insbesondere Ergebnislisten (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahr, Wettkampfergebnis, Verein, Mannschaft)
- in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins bzw.
- in der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen Zusammensetzung der Mannschaften



4. Der Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

- Verwaltung der Vereinstätigkeiten bzw. Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses: Vorsitzende, Kassenwart, Übungsleiter
- Anmeldung zur Teilnahme an Wettkampf-, Turnier- und Spielbetrieb der Landesfachverbände: jeweiliger Fachverband
- Beitragseinzug: Sparkasse Mittelholstein AG

5. Dauer der Speicherung/Kriterien für die Festlegung der Dauer

- Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert.
- Nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft werden die Bankdaten, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse unverzüglich (spätestens 1 Monat) nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht.
- Die Postanschrift wird grundsätzlich 3 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft (Ende des Kalenderjahres) gelöscht.
- Name, Vorname Geschlecht und Geburtsdatum werden grundsätzlich 10 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht (gesetzliche Aufbewahrungsfrist zu steuerlichen Zwecken).
- Ergebnislisten (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahr, Wettkampfergebnis, Verein, Mannschaft) werden im Internet grundsätzlich 2 Jahre veröffentlicht; dies gilt auch für den Fall der Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses. Danach erfolgt eine Verarbeitung nur noch zu Archivzwecken (vereinsintern; Vereinschronik)

6. Soweit, die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- Das Recht auf Berechtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- Das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
- Das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird

7. Die Quelle, aus der ihre personenbezogenen Daten stammen

- Wir verarbeiten grundsätzlich nur personenbezogene Daten, die wir im Rahmen (des Erwerbs) der Mitgliedschaft direkt bei Ihnen erheben oder Informationen, die wir direkt von Ihnen während der Mitgliedschaft erhalten (Z.B. neue Bankverbindung)

Satzung des Bokelholmer Sportvereins von 1947



§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bokelholmer Sportverein von 1947 (Kurzform: BSV). Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V. Sitz des Vereins ist Bokelholm. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2

Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck und die Satzung des Vereins mit der Unterschrift anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5

Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30.6. und zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand 6 Wochen vor Ablauf des Kalenderhalbjahres zugehen.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen (vgl. § 2 der Satzung) und ist verpflichtet bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens alle vereinseigenen Gegenstände an den Vorstand des Vereines zurückzugeben.



§ 6

Ausschluss

Werden die Interessen des Vereins von dem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied von seitens des Vorstandes schriftlich bekanntgegeben.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende - 2. Vorsitzende - Kassenwart / in -

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Sportwart / in - Fußballobmann / frau - Schriftführer / in - Jugendwart / in -

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Bei ungeraden Jahreszahlen werden die Vorstandsmitglieder - 1. Vorsitzende – Kassenwart /in – Jugendwart /in -

Bei gerader Jahreszahl die Vorstandsmitglieder - 2. Vorsitzende – Sportwart /in – Schriftführer /in -

Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 7 a

Kassenprüfer / innen

Zur Überwachung der Finanzen des BSV wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, jeweils in geraden und ungeraden Jahren, je 1 Kassenprüfer /in.

Die Kassenprüfer /innen haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen durchzuführen. Mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Kassenprüfung stattzufinden. Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ist schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer /innen dürfen kein anderes Amt im Vereinsvorstand haben.



§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Gesamtvertretung. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28 Abs. 1 und 32 BGB.

Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen.

§ 9

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden am Anfang eines jeden Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und den satzungsgemäßen Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 1 Wochen eingehalten werden. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern mit der Einberufung zugehen. _Die Einberufung wird durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Nortorf-Land sowie durch Aushang an den Schwarzen Brettern in den Ortsteilen Bokelholm, Kleinvollstedt und Emkendorf bekannt gegeben. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird schriftlich eingeladen.

§ 11

Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den 2. Vorsitzenden erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen.

Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese ausgeführt werden. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 9) erhält.

Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes oder die Satzungsänderung ist. Die Änderung des Satzungszwecks kann nur einstimmig beschlossen werden, nicht erschienene Mitglieder müssen nachträglich zustimmen.



Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung die von mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins besucht wird mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Der Antrag für die Auflösung muss von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden und als besonderer Tagesordnungspunkt bekanntgegeben werden. Wenn die geforderte Zahl von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen ist, ist die Mitgliederversammlung hierüber nicht beschlussfähig und muss vom Vorstand mit 8 Tagen Frist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit beschlussfähig.

§ 12

Protokollierung der Mitgliederversammlung

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13

Ehrenmitgliedschaft

Der Bokelholmer Sportverein kann in Anerkennung besonderer Verdienste seine Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und Zahlung von Eintrittsgeldern bei vereinseigenen Veranstaltungen befreit.

§ 14

Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Schulgemeinde Emkendorf, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke, i.S. des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Bokelholm, den 3. März 2006